

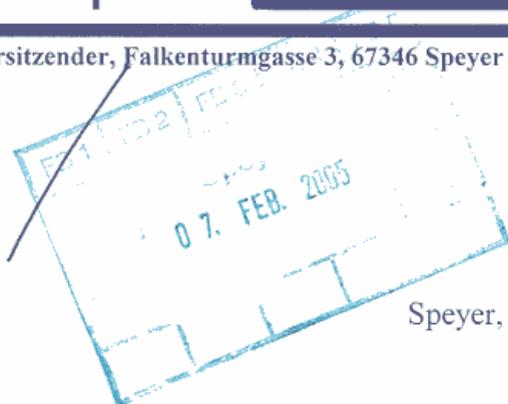
... mit uns für Speyer

SWG Speyerer Wählergruppe

Hermann Preuss, Fraktionsvorsitzender, Falkenturmstraße 3, 67346 Speyer Tel. 75443, Fax 72366

Herrn Oberbürgermeister
Werner Schineller
Maximilianstr. 100

67346 Speyer



Speyer, den 04.02.2005

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Stadtratssitzung bitten wir Sie, folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Rechtsverordnungen der Stadt zum Schutz von Landschaftsbestandteilen zu überarbeiten und nach Möglichkeit auf eine **einzig**e zurückzuführen. Bei der Überarbeitung ist darauf zu achten, dass Befreiungen von der Erhaltungspflicht durch die Untere Landespflegebehörde grundsätzlich erst nach Anhörung des Landespflegebeirates und des Umweltausschusses erfolgen soll.

Begründung:

Die Speyerer Wählergruppe hatte am 23.11. des vergangenen Jahres eine Anfrage zu Baumfällaktionen im Stadtgebiet gestellt. Sie haben diese Anfrage in der Stadtratssitzung am 16.12.2004 beantwortet.

Bereits einen Monat später, nämlich im Januar dieses Jahres hat die Bundesforstverwaltung das Naturdenkmal Schwarzpappel nahe der Rheinhäuser Fähre gefällt. Der Mitarbeiter des Umweltamtes (Landespflegebehörde) wurde von dem Bundesförster informiert und auf die akut bestehende Gefahr einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hingewiesen.

Wie aus zahlreichen Presseveröffentlichungen bekannt ist, wurde nicht nur die Schwarzpappel gefällt, sondern alle Bäume zwischen dem Fähranleger und der Altrheinmündung.

Ein regelrechter Kahlschlag ist erfolgt! Nach den von uns befragten Fachleuten und auch nach den Äußerungen der Umweltverbände, hätte die Schwarzpappel lediglich einen Pflegeschnitt erfordert und weiter nichts. Wir halten es für nicht hinnehmbar, dass eine unter Schutzstellung einem ausführlichen Verfahren in zwei Fachgremien unterworfen wird, aber bei der Rücknahme dieser Maßnahme, nämlich der Beseitigung eines Naturdenkmals, keines dieser Fachgremien gehört wird.

Um die Gründe des Antragstellers besser beurteilen zu können halten wir es für zweckmäßig, dass dieser seinen Befreiungsantrag schriftlich stellt und begründet.

So können die Fachgremien besser auf die Argumentation eingehen und gegebenenfalls auch sachverständigen Rat einholen.

Mit der Befreiung soll die Untere Landespflegebehörde dann gleich über Bedingungen und Auflagen sowie den Umfang von Ersatzpflanzungen entscheiden. Mit entsprechender Auflage hätte vielleicht vermieden werden können, dass die Bundesforstverwaltung den auch noch als Totholz ökologisch wertvollen Baumstumpf gänzlich beseitigt.

Wenn im Wege einer Eilentscheidung Sofortmaßnahmen ausnahmsweise erforderlich sind, sollen lediglich Sicherungsmaßnahmen und keine Beseitigungen erfolgen.

Es muss vermieden werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald nicht unter die Schutzregelungen fällt, denn damit wird die unter Schutzstellung unterlaufen.

(vgl. §2(1)S.2 der Rechtsverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Speyer vom 19.11.1981, nach der die Schwarzpappel unter Schutz stand.)

Da etwa 10 Verordnungen Landschaftsbestandteile schützen, soll eine Zusammenfassung und größtmögliche Reduzierung zu mehr Übersicht führen.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Preuss
SWG-Fraktionsvorsitzender